

## Friedenspolitik in und für Korea – eine völkerrechtliche Perspektive

Von *Bongdo Chi*, Seoul\*

### 1. Einleitung

Vom 13. bis 15. Juni 2000 trafen sich die koreanischen Staatschefs, der südkoreanische Präsident Kim Dae-jung und der Vorsitzende der Verteidigungskommission der Volksrepublik Korea, Kim Jong-il, in Pyongjang/Nord-Korea. Es war seit 1948 das erste koreanische Gipfeltreffen überhaupt. Diese Gipfelkonferenz kann als das bedeutendste Ereignis in der jahrzehntelangen Teilungssituation Koreas nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es verspricht, den Kalten Krieg auf der koreanischen Halbinsel zu Ende zu bringen, indem es den Grundstein legt zu einer friedlichen Wiedervereinigung Koreas.

Vor dem Hintergrund dieses Zusammentreffens stellt sich die Frage, welche weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Korea zu wirklichem Frieden und zur Wiedervereinigung zu führen. Die folgenden Ausführungen verstehen sich als Diskussionsbeitrag auf der Grundlage des Völkerrechts, wonach zur Realisierung der friedlichen Wiedervereinigung zunächst eine Friedenspolitik<sup>1</sup> auf der koreanischen Halbinsel eingeleitet werden muss. Dazu vorerst ein kurzer Blick auf die Geschichte der Teilung Koreas.

### 2. Die Teilung Koreas

#### 2.1. Der Wiedergewinn der Souveränität

Das Koreanische Reich wurde durch die bedingungslose Kapitulation Japans am 15.8.1945 von dessen bisheriger Kolonialherrschaft frei. Es gewann seine Souveränität wieder, da der

\* Aus dem Koreanischen von Noklim Lee. Deutschsprachliche Bearbeitung: Karl-Andreas Hernekamp.

<sup>1</sup> Die im Anhang beigefügte "South-North Joint Declaration" vom 15.6.2000 der beiden Staatschefs vermeidet das Wort "Friedenspolitik".

koreanisch-japanische Annexionsvertrag vom 22.08.1910 völkerrechtlich ungültig wurde.<sup>2</sup> Es war jedoch von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges besetzt und wurde am 02.09.1945 entlang des 38. Breitengrades in Süd- und Nord-Korea geteilt nach der ‚General Order Nr. 1‘ des US-amerikanischen UNO-Befehlshabers, General MacArthur. Süd-Korea war anschließend drei Jahre lang von den Vereinigten Staaten, Nord-Korea von der damaligen Sowjetunion militärisch besetzt.<sup>3</sup>

## 2.2 Die Regierungsbildungen in Süd- und Nord-Korea

Mit Resolution 112 (II) vom 14.11.1947 sprach sich die Generalversammlung für die Abhaltung freier Wahlen in Korea und die Bildung einer temporären Kommission (United Nations Temporary Commission) zur Beobachtung der Wahlen aus. Der Zutritt zur sowjet-russischen Besatzungszone wurde der Kommission jedoch verwehrt; deshalb konnten am 10.5.1948 die Wahlen nur in Süd-Korea stattfinden. Auf ihrer Grundlage konstituierte sich dort eine Regierung der „Republik Korea“, während in Nord-Korea fast gleichzeitig die „Demokratische Volksrepublik Korea“ ausgerufen wurde. Beide Regierungen erhoben seitdem Anspruch auf Anerkennung in und für ganz Korea.

Die südkoreanische Regierung stützt sich dabei auf die Resolution 195 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 12.12.1948, wonach sie eine legitime Regierung, hervorgegangen aus freien, kontrollierten Wahlen, und die einzige solche Regierung sei. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die Generalversammlung damit sagen wollte, dass die südkoreanische Regierung die legitime Regierung von ganz Korea sei. Mehr als 30 Staaten haben die südkoreanische Regierung, die Sowjetunion und die anderen kommunistischen Staaten haben dagegen lediglich die Regierung Nord-Koreas anerkannt. Die völkerrechtliche Lage ist insofern verschieden von der des Bürgerkrieges, als keine der beiden Regierungen je das ganze Gebiet kontrolliert hat und beide in ihrem territorialen Bestand gesichert sind. In der Resolution der Generalversammlung vom 12.12.1948 (195/III), im wesentlichen bestätigt durch die Resolution vom 21.10.1949 (293/IV), wurde eine Kommission der Vereinten Nationen zur Beschleunigung der Wiedervereinigung eingesetzt.

<sup>2</sup> Im Friedensvertrag von Portsmouth vom 5.9.1905 hatte Russland die überwiegenden Interessen Japans in Korea anerkannt. Am 17.11.1905 schlossen Korea und Japan dann einen Protektoratsvertrag, demzufolge Japan die auswärtige Vertretung Koreas übernahm und der vielfach als Beispiel eines wegen Anwendung physischer Gewalt nichtigen Vertrages gilt. Durch Vertrag von 22.8.1910 verleibte sich Japan schliesslich Korea vollends ein. Die Konsulargerichtsbarkeit in Korea und die handelsvertraglich zugesicherten Zollprivilegien wurden aufgehoben. Die Wende kam mit der Kapitulationsakte vom 14.8.1945. Japan nahm darin die Potsdamer Erklärung an, womit es auf die Souveränität über Korea verzichtete; die endgültige Verzichtserklärung enthält Art. 2a des Friedensvertrages mit Japan vom 8.9.1951.

<sup>3</sup> Die Besetzung Koreas durch sowjetische und amerikanische Streitkräfte war die friedliche Besetzung eines befreiten Landes.

Ende 1948 zogen die sowjetischen Truppen ab; der Rückzug der amerikanischen Truppen war Ende Juni 1949 abgeschlossen.

### 2.3. *Korea-Konflikt und Waffenstillstand*

Am 25.6.1950 überschritten nordkoreanische Streitkräfte den 38. Breitengrad. Noch am gleichen Tage fasste der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Resolution, wonach der Angriff einen Friedensbruch darstellte. Er forderte die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und den Rückzug der nordkoreanischen Streitkräfte hinter den 38. Breitengrad. Mit Resolution vom 27.6.1950 wurde den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen empfohlen, Süd-Korea zu helfen und den internationalen Frieden wiederherzustellen. In einer Resolution vom 7.7.1950 empfahl der Sicherheitsrat den zugunsten Süd-Koreas hilfsbereiten Mitgliedstaaten, ihre Streitkräfte einem Vereinigten Kommando zu unterstellen, ersuchte die Vereinigten Staaten, den Oberkommandierenden zu stellen und erlaubte den Gebrauch der Flagge der Vereinten Nationen. Die südkoreanischen Truppen wurden diesem Oberkommando ebenfalls unterstellt.

Die formelle Legalität dieser nach Art. 27 Abs. 3 der UN-Charta in sowjetischer Abwesenheit gefassten Resolution wird womöglich zutreffend angezweifelt. In der Sache war der Rechtscharakter der Aktion umstritten. Jedenfalls handelten die 16 beteiligten Mitgliedstaaten nur auf die Empfehlung und deshalb rechtlich nicht als Organe der Vereinten Nationen, sondern in eigener Kompetenz. Das Vereinigte Kommando war ein gemeinsames Organ der 16 beteiligten Staaten und Süd-Koreas und nicht ein Nebenorgan des Sicherheitsrates im Sinne von Art. 29 UN-Charta. Die in den Resolutionen gebrauchten Ausdrücke erlauben den Schluss, dass der Sicherheitsrat von Anfang an dem Konflikt völkerrechtlichen Charakter zuerkannte, also Nord-Korea als kriegführende Partei betrachtete.

Der die militärischen Feindseligkeiten beendende Waffenstillstandsvertrag zwischen den beteiligten Militärbefehlshabern kam am 27.7.1953 in Panmunjom zustande. Er fixierte eine Demarkationslinie nördlich des 38. Breitengrads und auf beiden Seiten eine vier Kilometer breite demilitarisierte Zone unter Beibehaltung des militärischen Status quo mit der Absprache, die Kriegsgefangenen auszutauschen. Politische Fragen blieben einer gesonderten, binnen dreier Monate einzuberufenden Konferenz vorbehalten. Sie fand später vom 26.4. bis 5.6.1954 in Genf statt, vermochte jedoch die koreanische Frage nicht zu lösen.

## 2.4. Die Grundvereinbarung von 1991

Seit Beginn der 90er Jahre ist Korea auf dem Weg zu seiner Wiedervereinigung. Was 1972 für Deutschland der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik war, ist für Korea das am 13.12.1991 im Auftrag der Staatschefs von den Regierungschefs beider koreanischer Staaten unterzeichnete "Abkommen über Aussöhnung, Nichtangriff und Zusammenarbeit zwischen dem Norden und dem Süden" (im folgenden "Grundvereinbarung"). Es trat am 19.2.1992 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den beiden Regierungschefs Yong Hyong Muk (Nord-Korea) und Chung Won Shik (Süd-Korea) in Pyongjang/Nord-Korea in Kraft. Der sich gemeinhin aufdrängende deutsch-koreanische Vergleich in der Beurteilung des Wiedervereinigungsprozesses muss allerdings für Korea vor allem zwei fundamentale Unterschiede im Auge behalten:

Erstens war in Deutschland nach der Teilung durch die Alliierten kein militärischer Konflikt ausgebrochen. Zweitens betrachten sich Nord- und Süd-Korea auf der Basis der Grundvereinbarung als selbständige Staaten Koreas, während nach dem deutschen Grundlagenvertrag jedenfalls die DDR eine solche Verklammerung strikt ablehnte.

Korea hat mithin auf dem Weg zur Wiedervereinigung eine andere Aufgabe zu lösen als seinerzeit Deutschland: Für Korea geht es darum, den bisherigen Waffenstillstand durch einen Friedenszustand zu ersetzen. Art. 5 der Grundvereinbarung legt insoweit fest: "Süd- und Nord-Korea sollen gemeinsam danach streben, den jetzigen Kriegszustand in einen Friedenszustand umzuwandeln." Allerdings fordert für Nord-Korea die besagte Umwandlung einen Friedensvertrag unter ausschließlicher Beteiligung der seinerzeit am Waffenstillstandsvertrag beteiligten Staaten, also von Nord-Korea, den Vereinigten Staaten und der VR China. Süd-Korea dagegen fordert eine "Vierer-Konferenz", deren Beteiligte Süd-Korea, Nord-Korea, die VR China und die Vereinigten Staaten sein sollten.

## 3. Ein Friedensvertrag als friedenspolitisches Ziel in Korea

### 3.1. Rechtliche Dimensionen einer Friedenspolitik

Innerhalb des Begriffs Friedenspolitik bezieht sich "Frieden" auf den Friedenszustand,<sup>4</sup> erreichbar entweder durch Erhaltung oder durch Wiederherstellung des Friedens. Im Sinne des Völkerrechts erfolgt Friedenserhaltung formal durch einen Nichtangriffspakt oder einen sonstigen Sicherheitspakt, Friedenswiederherstellung durch einen Friedensvertrag.<sup>5</sup> Frie-

<sup>4</sup> J. G. Starke, *An Introduction to the Science of Peace*, Leyden, 1968, S. 88.

<sup>5</sup> Ebenda.

denserhaltung ist Kriegs(zustands)prävention, Friedenswiederherstellung ist über das bloße Einstellen von Feindseligkeiten hinaus deren uneingeschränkte Beendigung.<sup>6</sup> Hier ist an Art. 39 der UN-Charta zu erinnern, wonach Friedenserhaltung und notfalls Friedenswiederherstellung Hauptaufgaben des Sicherheitsrates sind. Im Ergebnis bedeutet daher "Friedenspolitik" eine Politik für Strukturen, in denen der Frieden mittels Nichtangriffspakts oder Sicherheitsvertrags erhalten bzw. mittels Friedensvertrags wiederhergestellt wird.<sup>7</sup>

### 3.2. Die für Korea geeignete Friedenspolitik

Mit Blick auf die geschilderte Situation in Korea kommen Nichtangriffspakt oder sonstiger Sicherheitspakt streng gesehen nicht in Betracht, denn als formale Friedenserhaltungsinstrumente setzen sie voraus, was in Korea gerade nicht existiert: Frieden im formalen völkerrechtlichen Sinne. Friedenspolitik in und für Korea kann von daher nur bedeuten ein beharrliches Hinarbeiten auf einen Friedensvertrag. Es sei denn, man löst sich von der formalen Betrachtungsweise und anerkennt in Korea einen faktischen Friedenszustand, der dann mittels z.B. eines Nichtangriffspakts wenigstens einer formalrechtlichen Stabilisierung zugänglich wird.

Bislang haben weder Süd- noch Nord-Korea sich gemeinsam verbindlich auf eine konkrete Variante von Friedenspolitik festgelegt. Wie bereits angedeutet, hatte schon nach der Genfer Konferenz im April 1954 Nordkorea einen Friedensvertrag vorgeschlagen, wobei es anfänglich einen Friedensvertrag zwischen Süd- und Nord-Korea,<sup>8</sup> später einen Friedensvertrag mit den USA favorisierte.<sup>9</sup> Hintergrund dieser Position ist der Umstand, dass der Waffenstillstandsvertrag von 1953 nur die Unterschriften des US-amerikanischen UN-Oberbefehlshabers einerseits und der Oberkommandierenden jeweils der Volksarmee Nord-Koreas sowie der chinesischen Freiwilligenverbände andererseits trägt. Süd-Korea war lediglich mittelbar betroffen beteiligt, weil es am 15.7.1950 das Kommando über seine Streitkräfte dem Oberkommandierenden der UN-Streitkräfte überlassen hatte.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> *Louis B. Sohn*, Peace, Means to Safeguard, in: Rudolf Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 3, Amsterdam, 1982, S. 86.

<sup>7</sup> *Dran R. Young*, International Regime, in: *Paul F. Diehl* (ed.), *The Politics of International Organization*, Chicago, 1989, S. 28 f.

<sup>8</sup> Rede von Kim Il-Sung in der ersten Sitzung der dritten Versammlung der Höchsten Volksversammlung am 23.10.1962 und Report von Kim Il-Sung in der fünften Versammlung der Höchsten Volksversammlung.

<sup>9</sup> Siehe Report von Hu Dam in der dritten Sitzung der Höchsten Volksversammlung am 25.3.1974 und den "Gesamten Report von Kim Il-Sungs Projekt" in der 6. Sitzung der Arbeitspartei am 10.10.1980.

<sup>10</sup> *Myung-Ki Kim*, *The Korean War and International Law*, Claremont, 1991, S. 6 ff.

Demgegenüber hat sich Süd-Korea stets für einen Nichtangriffspakt ausgesprochen, um so die Hürde, am Waffenstillstandsvertrag formal nicht beteiligt gewesen zu sein, zu überwinden. Dennoch ließe sich eine direkte Beteiligung Süd-Koreas am Friedensvertrag auf zwei Aspekte stützen, zum einen auf die im Waffenstillstandsvertrag ins Auge gefasste Friedenskonferenz von Genf, zu deren Beteiligten der Beschluss der UN-Generalversammlung vom 28.8.1953 ausdrücklich auch Süd-Korea zählt, zum anderen auf die Verpflichtung aus Art. 5 der Grundvereinbarung, wonach Süd- wie Nord- Korea gleichermaßen auf den gemeinsam herbeizuführenden Friedenszustand hinzuwirken haben.

Nachdem nun Süd- und Nord-Korea sich unter gesichtswahrender Betitelung der Grundvereinbarung ("...Nichtangriff...") jedenfalls im Kern der Sache auf einen Friedensvertrag zu bewegen ("...in den Friedenszustand umzuwandeln..."), besteht der Norden offenbar weiter auf der Beteiligung der USA,<sup>11</sup> was aber die von Süd-Korea favorisierte Vierer-Konferenz keineswegs ausschließen muss<sup>12</sup>. So schlug der nordkoreanische Außenminister Kim Young-Nam in einem Brief an UN-Generalsekretär Kofi Annan unter dem 21.7.1995 eine "neue Friedenspolitik" vor. Süd-Koreas Präsident Kim Young Sam brachte in seiner Rede zum Nationalfeiertag am 15.8.1995 ebenfalls "die Friedenspolitik" zur Sprache. Eine "permanente Friedenspolitik" war auch Thema der südkoreanisch/US-amerikanischen Gipfelgespräche auf der Insel Chechu im Dezember 1994. Hier scheint ein Wandel absehbar, der konferenzdiplomatisch mit den seinerzeit in Genf Beteiligten<sup>13</sup> mehrere Varianten eröffnet.<sup>14</sup> Vorzugswürdig wäre, dass Süd- und Nord-Korea den Friedensvertrag schließen und die seinerzeit insgesamt 16 Alliierten sowie die Volksrepublik China und Russland diesen Friedensvertrag garantieren.

<sup>11</sup> Siehe Erklärung des Außenministeriums vom 28.4.1994 und die Erklärung des nordkoreanischen UNO-Botschafters Kil-Yeon Park vom gleichen Tag. Siehe ferner die Vorschläge des Außenministeriums vom 24.2.1995, 20.3.1995, 19.4.1995 und 21.5.1995 sowie das am 30.6.1995 der Vollversammlung der UNO vorgelegte Memorandum.

<sup>12</sup> Zur Nicht-Identität zwischen Waffenstillstand vereinbarenden und Frieden schliessenden Konfliktparteien *Hans Kelsen*, *The Law of the United Nations*, New York, 1951, S. 46.

<sup>13</sup> Siehe dazu UN-GA-Res 376 (V).

<sup>14</sup> 1. Ausschliesslich Süd-Korea und Nord-Korea sind beteiligt; 2. Süd-Korea und Nord-Korea sind Beteiligte, und die USA sowie China gewährleisten diesen Vertrag; 3. Süd-Korea und die USA auf einer Seite, Nord-Korea und China auf der anderen Seite; 4. Süd-Korea und die 16 am Korea-konflikt beteiligten Länder auf der einen Seite und Nord-Korea, China sowie Russland auf der anderen Seite.

### 3.3. *Der Inhalt des Friedensvertrags*

Unter Friedensvertrag wird derjenige Vertrag verstanden, der den Kriegszustand rechtlich beendet und den Friedenszustand wiederherstellt.<sup>15</sup> Dies gilt unabhängig davon, wie der Krieg begann, ob mit einer Kriegserklärung oder durch tatsächliche Feindseligkeiten und ebenso unabhängig davon, ob zwischenzeitlich ein Waffenstillstandsvertrag abgeschlossen worden ist. Deswegen findet sich prinzipiell in jedem Friedensvertrag eine Bestimmung darüber, dass der Kriegszustand zugleich mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrags beendet und der Frieden wiederhergestellt wird.

Auch wenn ein Friedensvertrag zustande käme, in Kraft träte und so der formale Kriegszustand in Korea rechtlich endete, liesse sich bis zu einer Wiedervereinigung die Möglichkeit nicht gänzlich auszuschliessen, dass Feindseligkeiten zwischen Süd-Korea und Nord-Korea ausbrechen, wie es zwischen souveränen Staaten trotz des völkergewohnheitsrechtlich verbindlichen Gewaltverbots faktisch nicht zu verhindern ist. Daher ist es nötig, eine Grenzlinie für die Friedensetablierung, nämlich eine Nichtangriffslinie, zu fixieren, zumal auch keine Seegrenzlinie an der Ost- und Westküste Koreas festgesetzt wurde. Weiterhin könnte ein Friedensvertrag weitere Aspekte wie die Bestrafung der Kriegsverbrecher, die Wiedergutmachung der Kriegsschäden und den rechtlichen Status Süd-Koreas und Nord-Koreas im Verhältnis zueinander wie auch gegenüber Dritten regeln, worauf hier indes nicht eingegangen werden soll. Maßgeblich erscheint nur, eine gleichsam neutrale Pufferzone zu bilden, um abermaligen militärischen Verwicklungen vorzubeugen.

## 4. **Ein Lösungsvorschlag: Die "Korean Free City"**

### 4.1. *Der allgemeine Begriff "Free City"*

Eine "Free City" (Freie Stadt) ist eine politische und territoriale Existenz, die gewisse Gemeinsamkeiten mit einem Staat aufweist. Sie ist unabhängig von einem Staat und führt eine selbständige Verwaltung.<sup>16</sup> Sie befindet sich geographisch entweder zwischen zwei Staaten oder ist von dem Territorium eines Staates umschlossen. Obwohl sie prinzipiell nicht – als Völkerrechtssubjekt – umfassend rechtsfähig im Sinne des allgemeinen Völkerrechts ist, ist sie Objekt des Völkerrechts, das ihr nach Maßgabe des Gründungsvertrags

<sup>15</sup> *J.L. Kunz*, Ending the war with Germany, *AJIL*, Vol. 46 (1952), S. 115; *Wilhelm G. Grewe*, Peace Treaties, in: *Bernhardt* (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 4 (1983), S. 104.

<sup>16</sup> *Edmund Jan Osmanczyk*, *The Encyclopedia of the United Nations and International Agreements*, 2. Aufl., London, 1990, S. 308.

bestimmte Rechte verleiht.<sup>17</sup> Die "Free City" hat zwar einen rechtlichen Bezug zu dem jeweils beteiligten Staat, aber internationale Organisationen sind dafür verantwortlich, die Existenz und den Status der Freien Stadt sicherzustellen.<sup>18</sup> Einer "Free City" wird durch Vereinbarung der Vertragsbeteiligten im Verhältnis zum jeweils "aus ihr weichenden" Staat rechtliche Autonomie zuerkannt.<sup>19</sup> Völkerrechtlich stellt sich eine "Free City" nach geltendem Recht als eine vertraglich vereinbarte internationale Zone unter der Kontrolle der Vereinten Nationen dar.<sup>20</sup>

## 4.2. Historische Beispiele

### 4.2.1. Krakau

Krakau, 1320–1609 polnische Hauptstadt, in der Dritten Teilung Polens (1795) an Österreich gefallen, vom Wiener Kongress 1815 zum neutralen Freistaat bestimmt, wurde zum ersten Beispiel einer "Freien Stadt" im Europa der Neuzeit,<sup>21</sup> ehe sich 1846 Österreich das Gebiet einverleibte.<sup>22</sup>

### 4.2.2. Danzig

Das ca. 410.000 Einwohner zählende Gebiet der Stadt Danzig wurde durch Art. 102-108 des Versailler Vertrags von 1919 vom Deutschen Reich getrennt und im Jahre 1920 zum Freistaat erklärt. Fortan stand es mit der völkerrechtlichen Bezeichnung "Freie Stadt Danzig" unter dem Schutz des Völkerbundes.<sup>23</sup> Ein vom Völkerbund eingesetzter Hochkommissar entschied als erste Instanz alle Streitigkeiten zwischen Deutschland und Polen, den Status der Freien Stadt betreffend. Als zweite und letzte Instanz fungierte der Völkerbunds-

<sup>17</sup> Eckart Klein, Free Cities, in: Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 10 (1989), S. 189.

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> Theodor Schweisfurth, Danzig Legislative Decree (Advisory Opinion), in: Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 2 (1981), S. 72 f.; Klein, (oben Fn. 17), S. 190.

<sup>20</sup> Thomas Bruha, Danzig and ILO (Advisory Opinion), in: Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 2 (1981), S. 71 f.; D.P. O'Connell, International Law, London, 1973, S. 551; Max Sørensen, Manual of Public International Law, London, 1968, S. 318 f.

<sup>21</sup> Osmanczyk, (oben Fn. 16), S. 680 f.

<sup>22</sup> Vgl. Ulrich Scheuner, in: Strupp / Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, Berlin, 1961, S. 588 ff.

<sup>23</sup> Vgl. U. von Hagens, in: Strupp / Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin, 1960, S. 307 ff.

rat.<sup>24</sup> Danzig verfügte über eine eigene Verfassung (vom 11.8.1920), nach welcher der parlamentarisch dem Volkstag verantwortliche Senat mit seinem Präsidenten an der Spitze den Freistaat regierte. 1922 wurde Danzig mit seiner fortgeltenden eigenen Währung zoll- und wirtschaftspolitisch Polen eingegliedert, ehe es 1939, noch während des Polen-Feldzuges, wieder dem Deutschen Reich eingegliedert wurde. 1945 wechselte das Gebiet mit dem südlichen Teil Ostpreußens unter polnische Verwaltung.<sup>25</sup> Seit 1990 gehört es endgültig zu Polen.

#### 4.2.3. Triest

Die nordadriatische Hafenstadt Triest war von 1719 – 1891 Freihafen und mit ihrer Umgebung bereits seit 1867 eigenständiges österreichisches Kronland. Nach der Einigung Italiens (1860) wurde das Gebiet einer der Schauplätze der Irredenta und im Ersten Weltkrieg hart umkämpftes Ziel in den insgesamt elf Isonzo-Schlachten, ehe es 1919 zu Italien kam. 1947 erhob der Pariser Friedensvertrag mit Italien (Art. 11 und 12) das Gebiet in den Status eines Freistaates, der als neutrales, entmilitarisiertes Territorium unter dem Schutz des UN-Sicherheitsrates stehen sollte.<sup>26</sup> Streitigkeiten zwischen den für die nördliche Zone A zuständigen Besatzungsmächten USA und Großbritannien einerseits und dem für die südliche Zone B zuständigen Jugoslawien andererseits führten 1954 zur Teilung des Gebiets.<sup>27</sup> Seit 1954 gehört die ehemalige Zone A mit Stadt und Hafen Triest als Hauptstadt der gleichnamigen Provinz zur italienischen Region Friuli-Venezia-Giulia, die ehemalige Zone B kam zu Jugoslawien und wurde 1991 Teil Sloweniens mit dessen Unabhängigkeit.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Der Ständige Internationale Gerichtshof wurde ebenfalls mit einigen die Freie Stadt Danzig betreffenden Fragen beschäftigt, so mit der Jurisdiktion der Gerichte in Danzig (Ser. B., No 15, 1928), dem polnischen Postwesen in Danzig (Ser. B. No. 11, 1925) und der Behandlung polnischer Minderheiten sowie von Drittstaatsangehörigen (Ser. A/B, No. 44, 1932).

<sup>25</sup> Vgl. *J.K. Bleimaier*, The Legal Status of the Free City of Danzig 1920-1930, Hague Yearbook of International Law, Vol. 2, 1989, S. 70 f.; *Theodor Schweisfurth*, Danzig, in: *Bernhardt* (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 12 (1990), S. 83 ff.; *C.A. Whomersley*, The International Legal Status of Gdansk, Klaipeda and Former East Prussia, International and Comparative Law Quarterly, Vol. 42 (1993), S. 926 f.; *Eric Johnson*, Hong Kong after 1999: A Free City?, German Yearbook of International Law, Vol. 40 (1999), S. 388 ff.

<sup>26</sup> *Hans Kelsen*, Principles of International Law, New York, 1967, S. 191 f.; *Gerhard von Glahn*, Law Among Nations, New York, 1987, S. 73 ff.

<sup>27</sup> Ebenda, S. 76.

<sup>28</sup> Vgl. *H.S. Lischka*, in: *Strupp / Schlochauer* (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Berlin, 1962, S. 459 ff.; *Alfred Verdross / Bruno Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl., Berlin, 1984, S. 236; *J.L. Kunz*, The Free Territory of Trieste, The Western Political Quarterly, Vol. 1 (1948), S. 99 ff.; *Hans Kelsen*, The Free Territory of Trieste under the United Nations, Yearbook of World Affairs, Vol. 4 (1950), S. 174 ff.

#### 4.2. "Korean Free City"?

Das Institut einer "Free City" könnte im Zusammenhang mit der koreanischen Friedenspolitik nutzbar gemacht werden. Da ein entsprechender Vorschlag soweit ersichtlich in der gegenwärtigen politischen Debatte noch nicht gemacht wurde, verstehen sich die folgenden Überlegungen auch als Anstoß für weitere politische Initiativen. In der gesamten vom koreanischen Waffenstillstandsvertrag festgesetzten entmilitarisierten Zone könnte eine "Korean Free City" eingerichtet werden. Da deren Territorium etwa 246 km lang und 4 km breit wäre, mag der Begriff "City" für das Gebiet ungewöhnlich erscheinen. Er wird jedoch hier beibehalten, um die völkerrechtlichen und historischen Bezüge dieses Vorschlags zu anderen "Free Cities" zu verdeutlichen.

Der rechtliche Status der "Korean Free City" sollte auf der Grundlage von Art. 5 der Grundvereinbarung als ein spezieller Selbstverwaltungsbezirk<sup>29</sup> anerkannt werden. Der völkerrechtliche Status der "Korean Free City" muss berücksichtigen, dass sowohl Süd-Korea als auch Nord-Korea derzeit selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sie als zwei unabhängige souveräne Staaten betrachtet, und dass Süd-Korea und Nord-Korea sich bisher gegenseitig nicht als Staaten anerkannt haben. Daher sollte der völkerrechtliche Status der "Korean Free City" von den beiden maßgeblich involvierten Völkerrechtssubjekten Süd-Korea und Nord-Korea vertraglich vereinbart und von den Vereinten Nationen international garantiert werden. Dem steht, nach dem Grundsatz der relativen Wirkung der Anerkennung von Staaten, nicht entgegen, dass Süd-Korea und Nord-Korea ihr Innenverhältnis nicht als Beziehung zwischen zwei souveränen Staaten begreifen. Aus diesem Grund sollte die völkerrechtliche Beziehung zwischen Süd- und Nord-Korea im Innenverhältnis jeweils als eine zwischen einem Staat und einer kriegführenden Partei betrachtet werden,<sup>30</sup> während politisch beide Vertragsparteien das jeweils andere 'System' anerkennen<sup>31</sup>.

#### 5. Schluss

Süd-Korea und Nord-Korea erstreben augenscheinlich keine Wiedervereinigung unter Gewaltanwendung, sondern eine Wiedervereinigung in völkerrechtlich vereinbartem Frieden. Dieser Frieden und die Wiedervereinigung sind allerdings insoweit getrennt zu

<sup>29</sup> *Sung-Ho Je*, Der rechtliche Charakter und die Geltung der Grundvereinbarung zwischen Südkorea und Nordkorea, in: *Zeitschrift für die Wissenschaft des Völkerrechts* 37/1, 1992, S. 154, Fn. 27.

<sup>30</sup> *Myong-Ki Kim*, Zusammengefaßte Darstellung der Grundvereinbarung zwischen Süd-Korea und Nord-Korea, Seoul, 1992, S. 33.

<sup>31</sup> Obwohl Süd- und Nord-Korea gleichzeitig Mitglieder der UNO wurden, folgt daraus nicht, dass die Beziehung zwischen ihnen völkerrechtlich als eine zwischen zwei Staaten gelten muss.

betrachten, als auf politischer Ebene der formale Frieden vor der Wiedervereinigung rangiert, während nach dem Wunsch des Volkes die Wiedervereinigung an erster Stelle steht. Dies kennzeichnet die widersprüchliche Situation Koreas. Dieser Widerspruch verlangt nach einer vermittelnden Lösung. Sie könnte im Freistaats-Modell liegen. Dies allerdings nicht im historischen Sinne der Neutralisierung eines zwischenstaatlichen "Zankapfels". Die entmilitarisierte Zone am 38. Breitengrad war nie ein Streitiges Interessenobjekt zwischen Süd- und Nord-Korea. Es geht vielmehr darum, aus einer "toten" Pufferzone institutionell nach innen wie nach aussen eine lebendige Bewährungsprobe für die Kooperationsfähigkeit beider Seiten zu machen. Nicht neutralisierende Ausklammerung, wie in den genannten historischen Beispielen, sondern bilaterale Verklammerung wäre dasjenige, was die hier vorgeschlagene "Korean Free City" zu leisten hätte.

Ob dieser Gedanke bei den politischen Akteuren Beifall findet, muss sich zeigen. Jedenfalls lassen sich dem Völkerrecht wichtige Anregungen für eine wirkliche Befriedung der koreanischen Halbinsel entnehmen. Dieser Aufsatz sollte dazu beitragen.

## *Anhang*

### **South-North Joint Declaration**

In accordance with the noble will of the entire people who yearn for the peaceful reunification of the nation, President Kim Dae-jung of the Republic of Korea and National Defense Commission Chairman Kim Jong-il of the Democratic People's Republic of Korea held a historic meeting and summit talks in Pyongyang from June 13 to June 15, 2000.

The Leaders of the South and the North, recognizing that the meeting and the summit talks were of great significance in promoting mutual understanding, developing South-North relations and realizing peaceful reunification, declared as follows:

1. The South and the North have agreed to resolve the question of reunification independently and through the joint efforts of the Korean people, who are the masters of the country.
2. For the achievement of reunification, we have agreed that there is a common element in the South's concept of a confederation and the North's formula for a loose form of federation. The South and the North agreed to promote reunification in that direction.

3. The South and the North have agreed to promptly resolve humanitarian issues such as exchange visits by separated family members and relatives on the occasion of the August 15 National Liberation Day and the question of unwavering Communists serving prison sentences in the South.

4. The South and the North have agreed to consolidate mutual trust by promoting balanced development of the national economy through economic cooperation and by stimulating cooperation and exchanges in civic, cultural, sports, health, environmental and all other fields.

5. The South and the North have agreed to hold a dialogue between relevant authorities in the near future to implement the above agreements expeditiously.

President Kim Dae-jung cordially invited National Defense Commission Chairman Kim Jong-il to visit Seoul, and Chairman Kim Jong-il will visit Seoul at an appropriate time.

Kim Dae-jung  
President  
The Republic of Korea

Kim Jong-il  
Chairman, National Defense Commission  
The Democratic People's Republic of Korea